

Pluspunkte von Körperschaften des öffentlichen Rechts für Heilberufe am Beispiel der Kammern



Professor Dr.
Winfried Kluth

Die Berufsorganisation der deutschen Ärzteschaft ist durch ein für Außenstehende schwer durchschaubares Neben-, Mit- und Gegeneinander von öffentlich-rechtlichen Körperschaften und privaten Verbänden gekennzeichnet. Ärztekammern und Kassenärztliche Vereinigungen auf der einen, privatrechtliche Interessenvertretungen (Hartmannbund, Marburger Bund) auf der anderen Seite ringen mit verteilten Rollen um die besten Lösungen für den Berufsstand. In einer solchen Lage kommt natürlich auch die Frage auf: Muss es neben den privaten Interessenverbänden auch noch Körperschaften des öffentlichen Rechts geben, und davon sogar gleich mehrere? Worin unterscheiden sich die einzelnen Akteure und ist eine öffentlich-rechtliche Rechtsform überhaupt noch zeitgemäß?

Körperschaften des öffentlichen Rechts als Partizipationsinstrumente

Organisationsformen des öffentlichen Rechts erwecken oft den Anschein, dass sich der Staat eines Aufgabenbereichs bemächtigt, und privater Freiheitsgebrauch eingeschränkt wird. Diese Zuordnung ist zwar grundsätzlich richtig; sie muss aber durch die weitere Einsicht ergänzt werden, dass öffentlich-rechtliche Organisationsformen im demokratischen Verfassungsstaat auch gezielt zur Sicherung von Freiheit und zur Öffnung von gemeinwohlbezogenen Aufgaben für eine bürgerschaftliche Partizipation herangezogen werden können. Die als Körperschaften des öffentlichen Rechts verfassten Selbstverwaltungsträger der Freien Berufe sind dafür ein typisches Beispiel. Sie ermöglichen an der Schnittstelle zwischen privater beruflicher Interessenvertretung und gemeinwohlbezogener Berufsaufsicht eine konstruktive Zu-

sammenarbeit von Staat und Privaten. Dabei sichern sie zugleich Transparenz, garantieren die Gesetzmäßigkeit der Entscheidungen und eine gleichmäßige Teilhabe aller Mitglieder des Berufsstandes. All dies ist bei privaten Verbänden nicht in gleichem Maße gewährleistet.

Durch das Selbstverwaltungsrecht sind die Körperschaften, vor allem die Landesärztekammern, auch in der Lage, die berufspolitischen Impulse der Mitglieder nach einer Vorklärung entweder im Rahmen der Satzungs- und Organisationsgewalt direkt umzusetzen (Berufsordnungen usw.) oder qualifiziert an Regierung oder Gesetzgeber weiterzuleiten. Es besteht insoweit auch eine Reformverantwortung von Berufsstand und Kammern, die allerdings in der Vergangenheit als solche nur selten zu spüren war.

Organisationsformen garantieren noch keine richtigen Entscheidungen

Die ohne Zweifel bestehenden Vorzüge der körperschaftlichen Verfassung, vor allem die „freiheitssichernde und legitimatorische Funktion“ der gesetzlichen Pflichtmitgliedschaft (so das Bundesverfassungsgericht) dürfen indes nicht darüber hinwegtäuschen, dass eine passende Organisationsform alleine noch keine Garantie dafür darstellt, dass auch die richtigen Entscheidungen getroffen werden. Diese banale, aber immer wieder vernachlässigte Einsicht gilt für öffentliche und private Organisationsrechtsformen gleichermaßen. Deshalb kommt es auch bei den Ärztekammern darauf an, dass sowohl die Bildung der Organe als auch die Sacharbeit in den Gremien von Engagement und Sachverantwortung getragen ist. Die „Selbstverwaltung in der Selbstverwaltung“, also das lebendige Ehrenamt, stellt eine unverzichtbare Bedingung für den bleibenden Erfolg dieses Organisationsmusters auch in der Zukunft dar.

*Professor Dr. Winfried Kluth,
Institut für Kammerrecht e. V.,
Universitätsplatz 10 a, 06099 Halle (Saale)*



BAYERN-LEASING.de
BL BAYERN-LEASING GMBH

**Einfacher finanzieren –
schon ab 5.000 EURO
Investitionssumme**

**Unsere zufriedenen
Kunden:**

- ▶ **Ärzte und Apotheker**
- ▶ **Firmen**
- ▶ **Freiberufler**
- ▶ **Handwerker**
- ▶ **Kommunen**
- ▶ **Krankenhäuser**
- ▶ **Landwirte**

**Sie hätten gern ein
Leasing-Angebot?
Klicken Sie ins Internet**

BAYERN-LEASING.de
BL BAYERN-LEASING GMBH

**Mehr Information
und Beratung
☎ 089-9455220**

